

An (Bezeichnung und Anschrift) / To (name and address)

Nachweis über die Erfassung als Unternehmerin/Unternehmer Certificate of Registration as Taxable Person (Entrepreneur)

Die zuständige Dienststelle bescheinigt, dass / The competent authority certifies that

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung / Forename and surname, or name of firm
onjobs GmbH
Anschrift / Address, corporate seat
Schillerstraße 27 5020 Salzburg

unter der Steuernummer / Tax account number:

93 262/6021

als Unternehmerin/Unternehmer erfasst ist.

is registered as a taxable person under the above taxpayer identification number.

Der Antragsteller gibt folgende Berufsbezeichnung bekannt / The applicant announces the following professional title:

Bezeichnung bzw. Art der Tätigkeit / Nature of activity, or branch of industry
Arbeitskräfteüberlassung

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-04-09T11:03:47+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Versicherungsservice

Engelbert-Weiß-Weg 10
5020 Salzburg

Tel: +43 5 0766-174700
Fax: +43 5 0766-174708

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter www.gesundheitskasse.at

UID-Nr.: ATU74552637

onjobs GmbH
Schillerstraße 27
5020 Salzburg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

17-2021-BE-BESTA-000C2
Bei Antwortschreiben bitte
Bezugszeichen anführen!

Ihre Ansprechperson

BE 17 SPOC
spoc-be-17@oegk.at

Datum

09.04.2024

Abgaben und gebührenfrei
gemäß §§ 109 und 110 ASVG

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Gesundheitskasse bestätigt, dass Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommen.

Die Befreiung nach § 110 Abs. 1 ASVG besteht für Rechtsurkunden und sonstige Schriften nur so lange, als diese zur Begründung und Abwicklung der dort verzeichneten Rechtsverhältnisse verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten.

Österreichische Gesundheitskasse

i.A. Robert Neureiter

